**18. Wahlperiode** 01.07.2015

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, Dr. André Hahn, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/4097, 18/4199, 18/5420 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
- Der vorliegende Gesetzentwurf enthält sowohl massive Verschärfungen als auch einige Verbesserungen des Aufenthalts- bzw. Asylrechts. Auf der einen Seite steht zum Beispiel eine gesetzliche Bleiberechtsregelung, die im Gegensatz zu früheren Regelungen keinen Antragsstichtag vorsieht. Hierfür haben Betroffene, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Gewerkschaften und die Opposition seit vielen Jahren gekämpft. Auf der anderen Seite steht jedoch die Verschärfung des Aufenthaltsrechts zur Abwehr unerwünschter Migration, etwa durch eine massive Ausweitung der Abschiebungshaft und verstärkte Einreise- und Aufenthaltsverbote. Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hatte nach dem Kabinettsbeschluss am 3.12.2014 erklärt: "Das Gesetz hat eine einladende und eine abweisende Botschaft. Beide sind Teil einer Gesamtstrategie." Der Bundestag verurteilt dieses strategische Kalkül einer Migrationspolitik, die Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in "gute" und "schlechte" einteilt und Rechte entsprechend selektiv vergibt oder aber auf Abschreckung setzt. Die politische Debatte ist zunehmend geprägt von einem Nützlichkeitsdenken und der Einteilung von Menschen in solche, "die uns nützen" bzw. "ausnützen" (Günther Beckstein, DIE WELT, 11.7.2000), doch die Rechte von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten dürfen keinesfalls unter einen solchen Kostenvorbehalt gestellt werden. Das fördert rassistische und menschenfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung.
- 2. Der Bundestag begrüßt die lautstarken öffentlichen Proteste und Initiativen gegen den Gesetzentwurf, die mit dazu beigetragen haben, dass zumindest einige der vom Bundesinnenministerium geplanten Verschärfungen "das Schärfste und das Schäbigste, was einem deutschen Ministerium seit der Änderung des Asylgrundrechts vor 21 Jahren eingefallen ist" (Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 9. Mai 2014) zurückgenommen wurden. Doch auch die verbliebenen Restriktionen stoßen auf eine starke Ablehnung in der Zivilgesellschaft. Dies wurde auch bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen

Bundestages vom 23. März 2015 deutlich. Nahezu alle unabhängigen, d. h. nicht zur Exekutive gehörenden Sachverständigen übten dabei deutliche Kritik (vgl. Protokoll-Nr. 18/42): Die Zahl der Abschiebeinhaftierungen würde sich nach Inkrafttreten des Gesetzes vervielfachen, die jetzt schon sehr hohe Fehlerquote bei richterlichen Haftanordnungen werde sich aufgrund unklarer Gesetzesformulierungen noch einmal erhöhen. Der neue Ausreisegewahrsam stoße auf EU- und verfassungsrechtliche Bedenken. Einreise- und Aufenthaltsverbote würden als Instrumente einer generealpräventiven Abschreckung gegenüber ungewollten Flüchtlingen genutzt, obwohl sich die Einreise von Menschen in Not dadurch in der Realität nicht verhindern lasse. Diese Erkenntnisse aus der Anhörung blieben leider weitgehend unberücksichtigt.

- Die geplante gesetzliche, sehr weit reichende Umschreibung einer etwaigen Fluchtgefahr ermöglicht die Inhaftierung von Schutzsuchenden in sehr vielen Fällen, die auch typische und notgedrungene Verhaltensweisen von Flüchtlingen umfassen (Abbruch eines Asylverfahrens in anderem EU-Land, Vernichtung von Reisedokumenten, hohe Geldzahlungen für Schleuser). Der Bundestag ist darüber empört, dass den Freiheitsrechten von Flüchtlingen ein derart geringer Stellenwert eingeräumt wird, da die Gefahr rechtswidriger Abschiebeinhaftierungen mit Inkrafttreten des Gesetzes absehbar noch größer wird. Bereits jetzt erweisen sich 85 bis 90 Prozent aller vom Bundesgerichtshof überprüften richterlichen Haftanordnungen als rechtsfehlerhaft; das ist inakzeptabel. Auch der Gedanke des Flüchtlingsschutzes wird verletzt, wenn Flüchtlinge nach ihrer Ankunft in Europa nur deshalb inhaftiert werden, um sie schneller abschieben oder nach den Regeln der Dublin III-Verordnung gegen ihren Willen in ein anderes EU-Land schicken zu können. Das aber ist ein Hauptziel des Gesetzentwurfs: Schutzsuchende sollen nach einer unerlaubten Einreise im Rahmen des Dublin-Verfahrens (wieder) inhaftiert werden können. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen ist dies seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.6.2014 im Regelfall untersagt - ohne dass sich dadurch etwas an der realen Überstellungsquote im Dublin-Verfahren geändert hätte. Dies nährt grundsätzliche Zweifel an der Legitimität der Dublin-Haft. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur strikten Trennung von Abschiebungs- und Strafhaft hat dazu geführt, dass sich zuletzt vergleichsweise wenige Menschen in Abschiebungshaft befanden. Für die Betroffenen bleibt der Freiheitseingriff dennoch dramatisch. Der Bundestag kritisiert, dass die geringen Haftzahlen nicht zum Anlass genommen werden, die menschenrechtswidrige Abschiebungshaft als solche abzuschaffen.
- 4. Inakzeptabel ist auch, dass die Inanspruchnahme des Menschenrechts auf Asylsuche und damit ein völlig legitimes und rechtstreues Verhalten künftig mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot negativ sanktioniert werden soll, wenn ein Asylgesuch von Flüchtlingen aus einem angeblich "sicheren Herkunftsstaat" als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird. Diese Maßnahme suggeriert der Öffentlichkeit, es gebe einen vermeintlichen "Asylmissbrauch", den es mit allen Mitteln zu bekämpfen gelte. Betroffen sind insbesondere Roma-Flüchtlinge vom Westbalkan, deren massive strukturelle Ausgrenzung und Diskriminierung in Deutschland im Gegensatz zu manch anderem EU-Land nur sehr selten zur Flüchtlingsanerkennung führen. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot soll künftig bereits dann ausgesprochen werden können, wenn Geduldete zuvor nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausgereist sind und ihnen z. B. eine fehlende Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung vorgeworfen wird (Passbeschaffung).
- 5. Schließlich gehen die geplanten Verbesserungen nicht weit genug: Die Bleiberechtsregelung folgt nicht in erster Linie humanitären Kriterien, sondern steht unter dem Vorbehalt einer "nachhaltigen Integration", die insbesondere ausreichende Einkommensnachweise voraussetzt. Dabei wurden die Betroffenen über Jahre hinweg durch Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs und der Bewegungsfreiheit sowie durch den Ausschluss von Integrationskursen und

diskriminierende Sonderregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gezielt an einer Integration gehindert. Weitere zusätzliche Anforderungen werden dazu führen, dass viele Geduldete, die seit Jahren in Deutschland leben, weiterhin von einem Bleiberecht ausgeschlossen werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden sich wegen des Antragsstichtags häufig nicht auf die Sonderregelung für geduldete Jugendliche berufen können. Zwar gibt es Verbesserungen beim Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels, doch unverändert soll ein Aufenthaltstitel zunächst nur dann erteilt werden, wenn ihre Aussage in einem Strafverfahren benötigt wird. Doch aus unterschiedlichen, ernst zu nehmenden Gründen sind die Betroffenen hierzu oftmals nicht bereit oder in der Lage. Die gesetzliche Verankerung eines Aufnahmeprogramms (Resettlement) für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus überlasteten Drittstaaten ist zu begrüßen und seit Jahren überfällig. Die Aufgenommenen sollten allerdings in jeglicher Hinsicht den hier anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden. Uneingeschränkt richtig und wichtig ist der verbesserte Familiennachzug zu Flüchtlingen mit einem subsidiären Schutzstatus. Eine Neustrukturierung des Ausweisungsrechts war zwingend notwendig angesichts der Vorgaben in der europa- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu umfangreichen Einzelfallprüfungen und zur stärkeren Berücksichtigung persönlicher Interessen und familiärer Bindungen. Dem widersprechen jedoch schematische Vorgaben, Ausweisungen aus generalpräventiven Gründen und die Einschätzung der Bundesregierung, dass im Ergebnis mit mehr Ausweisungen gerechnet werden muss. Erforderlich wäre vielmehr ein absoluter Ausweisungsschutz für in Deutschland geborene und aufgewachsene Menschen.

Der Bundestag kritisiert scharf, dass die menschenrechtswidrige Schikane beim Ehegattennachzug durch Sprachtests im Ausland nicht beseitigt werden soll. Das hatte zuletzt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gefordert. Der Deutschtest im Ausland wurde im letzten Jahr in jedem dritten Fall nicht bestanden. Etwa 12.000 Menschen waren davon betroffen, sie wurden zwangsweise von ihren Ehegatten getrennt. Dabei könnten die geforderten Deutschkenntnisse in Deutschland viel leichter und schneller erlernt werden in einem dafür vorgesehenen Integrationskurs, mit der Unterstützung der Lebenspartnerinnen und -partner und durch die praktische Anwendung des Gelernten im Lebensalltag. Stattdessen wird lediglich eine allgemeine Härtefallregelung vorgeschlagen, die nicht einmal den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), gerecht wird. Auch das Dogan-Urteil des EuGH wird – anders als behauptet – nicht umgesetzt, denn demnach dürften zumindest beim Nachzug zu türkischen Staatsangehörigen grundsätzlich keine Sprachnachweise mehr verlangt werden. Der Bundestag ist empört über diese Brüskierung des EuGH, für die nicht einmal Gründe in der Auseinandersetzung mit dem Dogan-Urteil angegeben werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die geplanten Gesetzesverschärfungen nicht weiter zu verfolgen und stattdessen einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine grundlegende Öffnung des Aufenthalts- und Asylrechts vorgenommen wird und der insbesondere folgende Punkte beinhaltet: eine umfassende humanitäre Bleiberechtsregelung, ein wirksames Nachzugsrecht für Familienangehörige, das nicht von Sprach- oder Einkommensnachweisen abhängig ist, und eine Beendigung der Abschiebungshaft statt ihrer Ausweitung.

Berlin, den 30. Juni 2015

